Vereinsbestimmungen des Fischereiverein Kirchhain 1932 e.V. (gültig ab 01.01.2026)

1. Allgemeines

- **1.1** Jeder Fischereiberechtigte muss die Grenzen der Vereinsgewässer kennen und beachten.
- **1.2** In Begleitung und in Gegenwart des auf einer Gastkarte vermerkten Vereinsmitgliedes kann ein Gastangler an Vereinsgewässern bis auf die Ausnahmen im Befischungsplan unter folgenden Voraussetzungen befischen:

- der Gastangler muss im Besitz des Fischereiprüfung und eines gültigen Jahresfischereischeines sein
- der Name des begleitenden Mitgliedes ist auf der Gastkarte zu vermerken

- **1.3** Die Ausgabe von Zeitkarten (Tages-, Wochen-, und Jahreskarten) erfolgt für eine bestimmte Strecke. Die Kartenausgabe kann jährlich, was Anzahl und Strecke betrifft, vom Vorstand neu festgesetzt werden.
- **1.4** Bei der Ausübung der Fischwaid sind mitzuführen und bei Kontrollen durch die Fischereiaufseher sowie der kontrollberechtigten Personen ohne Widerspruch vorzulegen:

- 1.4.1 gültiger Jahresfischereischein
- 1.4.2 gültige Fischereierlaubnis des Fischereivereins Kirchhain
- 1.4.3 Hakenlöser, Metermaß, Messer, Unterfangkescher
- 1.4.4 Fangbuch

- **1.5** Neben den Tierschutz- und Fischereirechtlichen Vorschriften sind auch die maßgeblichen Naturschutzbestimmungen einzuhalten.
- **1.6** Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.

2. Fangverbote

- **2.1** Fangverbote regelt die Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische
- **2.2** Das Fischen mit Reusen, Hamen, Lausten und Senknetz sowie das Legen von Aalschnüren ist verboten.
- **2.3** Zur Feststellung und Regulierung des Fischbestandes können Netzzüge und Elektrofischerei nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes und nach Einholung der Genehmigung durch die Obere Fischereibehörde durchgeführt werden.
- **2.4** Auf Friedfische dürfen 2 Angeln gleichzeitig ausgelegt werden. Neben der Raubfischangel darf noch eine Angel zum Friedfischfang benutzt werden. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischereiberechtigten jederzeit unter Beobachtung gehalten werden.

3. Gesetzliche Schonzeiten und Entnahmemaße

- **3.1** Gesetzliche Schonzeiten und Entnahmemaße regelt das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- **3.2** Der Vorstand ist berechtigt, in Notfällen (z.B. niedriger Wasserstand, Fischsterben, Erhaltung des biologischen Gleichgewichts, o.ä.) weitere Einschränkungen zu erlassen.

4. Fangergebnisse

- **4.1** Die Fischereiberechtigten erhalten ein Fangbuch für die Fangstatistik. Die Fänge sind gewissenhaft zu messen (in cm) und in den jeweiligen Stationen einzutragen. Das ausgefüllte Fangbuch ist spätestens zum 10. Januar eines jeden Folgejahres in der Geschäftsstelle abzugeben.
  Sollten keine Fänge erzielt worden sein, ist Fehlanzeige zu melden.
  Fischereiberechtigte, die ihr Fangbuch bis zum 10. Januar des Folgejahres nicht abgegeben haben, erhalten für die kommende Angelsaison bis einschließlich 30. Juni des jeweiligen Jahres keine Erlaubnis zum Fischfang.

5. Gebote

- **5.1** Jeder Fischereiberechtigte hat sofort zu melden, wenn Fischsterben, Fischfrevel oder sonstige unerlaubte Handlungen beobachtet werden. Hierbei muss sofort die nächste Polizeistation und ein Vorstandsmitglied (möglichst Gewässerwart, Umweltbeauftragter oder Fischereiaufseher) benachrichtigt werden.
- **5.2** Neben den amtlichen Kontrollen durch die Polizeiorgane wird die Überwachung der Vereinsbestimmungen und Fischereigesetze von bestellten Fischereiaufsehern durchgeführt. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- **5.3** Jedes Mitglied hat die Pflicht, ihm verdächtig erscheinende Personen bzw. Angler zu kontrollieren und sie ggf. zur Anzeige zu bringen.Das kontrollierende Mitglied hat nicht das Recht, unerlaubt benutzte Angelgeräte sicherzustellen.
- **5.4** Jeder Fischereiberechtigte hat die Pflicht, das Gewässer und Gelände sauber zu verlassen. Alle getöteten und nicht zu verwertenden Fische sowie die Innereien von Fischen dürfen nicht am Ufer oder im Wasser entsorgt werden.

6. Allgemeine Verbote

- **6.1** Das Angeln von Brücken oder sonstigen Bauwerken ist nur erlaubt, wenn Personen nicht belästigt werden oder der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird und höhere Rechte dem nicht entgegenstehen.

- **6.2** Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen und gärtnerisch gestalteten Grünanlagen ist nicht erlaubt.
- **6.3** Das Angeln in der Station III (Ohm) von der Holzbrücke bis Flutmuldenwehr ist nur linksseitig erlaubt.
- **6.4** in Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

7. Vereins- und Angelveranstaltungen

- **7.1** Bei allen gemeinsamen Angelveranstaltungen sind die Gewässer nach Befischungsplan gesperrt.

8. Jahresbeitrag und Obolus für nicht geleisteten Arbeitsdienst

- **8.1** Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.Januar eines jeden Kalenderjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Ratenzahlungen können nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gewährt werden.
- **8.2** Mitglieder, die erst nach dem 31 Januar. aber bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ihren Jahresbeitrag zahlen, werden für das laufende Kalenderjahr gesperrt.
- **8.3** Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht gezahlt haben, werden nach zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.
- **8.4** Die Abgabe der Arbeitsdienstbescheinigung muss bis spätestens 15. November des Kalenderjahres erfolgen. Später eingehende Bescheinigungen werden nicht mehr berücksichtigt. Nur die auf der Bescheinigung eingetragenen Arbeitsdienste sind gültig.
- **8.5** Der Obolus für nicht geleisteten Arbeitsdienst muss bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein, ansonsten erfolgt nach zweimaliger Mahnung der Ausschluss.

9. Mahnungen

- **9.1** Gebühren werden gemäß der gültigen Gebührenordnung erhoben:
- **9.2** Beginnend mit der dritten Rücklastschrift seit Beginn der Vereinsmitgliedschaft kann zusätzlich eine Sperre durch den Vorstand ausgesprochen werden.

10. Regelungen für Jugendliche, die Mitglieder der Jugendgruppe des Fischereiverein Kirchhains sind müssen

- 1. einen gültigen Jahresfischereischein besitzen
- 2. die Sportfischerprüfung abgelegt haben
- 3. die Jahreskarte Jugend besitzen
- 4. eine 50 % Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorjahres der Jugendgruppe nachweisen

11. Mitgliedschaft auf Probe

- **11.1** Die ersten 2 Jahre der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Danach wird durch den Vorstand über die Vollmitgliedschaft entschieden.
- **11.2** Die Teilnahme am Lastschriftverfahren der Vereinsforderungen ist verpflichtend.
- **11.3** Sollte die Mitgliedschaft seitens des Antragstellers während der Probezeit gekündigt werden oder die Aufnahme durch den Vorstand nicht entsprochen werden, so behält sich der Fischereiverein Kirchhain vor, die Hälfte der Aufnahmegebühr für den administrativen Verwaltungsaufwand einzubehalten. Eine Erstattung des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.
- **11.4** Einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag gemäß der gültigen Gebührenordnung.

12. Schlussbestimmungen

- **12.1** Änderungen dieser Vereinsbestimmungen sind nach den Regeln der Satzung möglich.
- **12.2** Verstöße von Mitgliedern der Jugendgruppe werden vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand geahndet.

1. Vorsitzender	2.Vorsitzender
Bernd Dörr	Klaus Hartmann